

2. Entwurf

2. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Zeven vom 03.11.2014

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuellen Fassung der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Zeven vom 03.11.2014 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Zeven vom 03.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 (1) sind die Worte „für die Dauer von sechs Jahren“ zu streichen. Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Bestellung endet mit dem Erreichen der Altersgrenze oder mit der Aufhebung der Bestellung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister.“
2. In § 5 wird ein neuer Absatz 10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„¹Das Gemeindekommando kann durch Beschluss Aufgaben nach Absatz 1 auf eine untergeordnete Organisationseinheit, das kleine Kommando, übertragen. ²Das kleine Kommando besteht aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
 - c) den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern der Schwer- und Stützpunktwehren,
 - d) der entsendeten Ortsbrandmeisterin oder des entsendeten Ortsbrandmeisters der Grundausrüstungswehren jeder Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Zeven.³Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Gemeindekommandos zugeleitet wird.“
3. In § 7 (4) Satz 1 sind die Worte „sowie der Reserveabteilung“ zu streichen.
4. In § 9 (1) Satz 1 wird die Zahl „63“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
5. In § 9 (1) Satz 3 wird das Wort „regelmäßig“ ersetzt durch die Wörter „während seiner Arbeitszeit an seinem Arbeitsort“.

6. In § 9 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Bei dauerhaftem Verlust der Feuerwehrdienstfähigkeit ist ein Wechsel in eine andere Abteilung zwingend erforderlich.“.
7. Der § 10 wird umbenannt in „Angehörige der Reserve-Einsatzabteilung“.
8. In § 10 wird Absatz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt: „¹Angehörige der Einsatzabteilung, die aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht mehr regelmäßig am Feuerwehrdienst teilnehmen können, sind in die Reserve-Einsatzabteilung zu überführen. ²Angehörige der Reserve-Einsatzabteilung können an der Jahreshauptversammlung, Veranstaltungen der Kameradschaftspflege sowie an Arbeitsdiensten zur Unterhaltung der Ausrüstungsgegenstände und des Feuerwehrhauses teilnehmen. ³Die Angehörigen der Reserve-Einsatzabteilung haben kein Stimmrecht.“
9. In § 10 (2) wird das Wort „das Ortskommando“ ersetzt durch die Wörter „die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister“.
10. In § 10 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „¹Angehörige der Reserve-Einsatzabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen. ²Die persönliche Schutzausrüstung, der Dienstausweis sowie alle weiteren Ausrüstungsgegenstände sind bei der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister abzugeben.“.
11. In § 11 (1) wird die Zahl „63“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
12. In § 11 (2) werden die Worte „und das 55. Lebensjahr vollendet haben.“ angefügt.
13. In § 13 (2) wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut „Kinder und Jugendliche können Mitglied in der Musikabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.“ eingefügt.
14. In § 16 (1) Satz 3 werden die Worte „für maximal 6 Monate“ eingefügt.
15. In § 16 (1) wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Angehörige der Einsatzabteilung können ihre Mitgliedschaft für den Zeitraum von maximal 3 Jahren ruhen lassen, wenn sie einen Grund dafür glaubhaft machen“.
16. In § 16 (1) wird ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Über den Antrag entscheidet die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister.“.
17. In § 16 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Zeven haben über Angelegenheiten, die Ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten bekannt geworden sind, auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Verschwiegenheit zu wahren (§ 12 Abs. 6 NBrandSchG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verschwiegenheitspflicht verletzt (§ 37 Abs. 1 NBrandSchG).“.

18. In § 16 wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Zeven dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen.“
19. In § 17 (3) wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt „Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeister“ bedarf der Zustimmung des Kreisbrandmeisters.“.
20. In § 18 (1) wird die Aufzählung wie folgt erweitert:
g. Geschäftsunfähigkeit.
21. In § 18 (10) Satz 1 werden die Worte „bei der Ortswehr“ durch die Worte „bei der Gemeindebrandmeisterin oder beim Gemeindebrandmeister“ ersetzt
22. In § 18 (10) Satz 2 werden die Worte „Die Ortsfeuerwehr“ ersetzt durch die Worte „Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Zeven, den

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Henning Fricke